

§ 7

Nutzung

Die Wohnungen dürfen zur zu Wohnzwecken benutzt werden, im Ausnahmefall auch zu gewerblichen Zwecken, sofern hierdurch eine Belästigung der übrigen Eigentümer nicht zu befürchten ist. Darüber entscheidet der Verwalter. Die einmal getroffene Entscheidung kann bei gleichbleibenden Verhältnissen nicht geändert werden. Inhaber von Gewerberäumen können die Räume zu den jeweiligen gewerblichen Zwecken benutzen. Sie sind berechtigt, das Gemeinschaftseigentum so wie bisher zu Werbezwecken zu benutzen. Der Eigentümer der Gewerbeeinheit Nr. 95 ist berechtigt, die Giebelwand in Richtung Kurfürstendamm und die Fläche über der Treppe im Haupteingang zu Werbezwecken zu nutzen.

§ 8

Instandhaltung

Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die Instandhaltung und Instandsetzung aller zum Sondereigentum gehörenden Teile der Wohnung auf eigene Kosten vorzunehmen.

Er hat die Schäden in seiner Wohnung auf seine Kosten zu beseitigen. Die Instandhaltung und die Instandsetzung der Wohnungstrennwände - soweit sie nicht gemeinschaftliches Eigentum sind - obliegt den beiden Wohnungseigentümern zu gleichen Teilen. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Abschlußtüren obliegt den jeweiligen Wohnungseigentümern auf ihre Kosten.

Die Wohnungseigentümer dürfen in gemeinschaftlichem Eigentum stehende Teile des Gebäudes nicht verändern. Dies gilt auch für den Außenanstrich des Gebäudes, der Fenster, Terrassen, Balkone bzw. Loggien und der Abschlußtüren. Über die Änderung der Farbe des Anstriches entscheidet die Eigentümerversammlung.